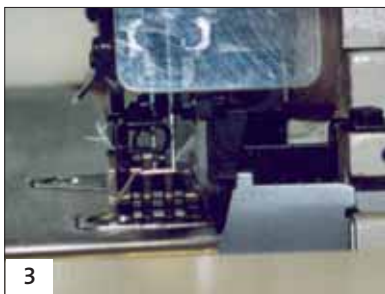


Sicheres Arbeiten an Nähmaschinen



Nähmaschine

Abb. 1

An Nähmaschinen muss die Gefahr bringende Nadelbewegung durch Fingerschutzeinrichtungen gesichert sein.

Abb. 2

Kein Fingerschutz erforderlich.

Abb. 3

Augenschutz an der Nähmaschine.

Abb. 4 / Abb. 5

Gesichertes Maschinenoberteil in hochgeklappter Stellung. Das Abspringen des Keilriemens von den Riemscheiben muss beim Hochklappen und Herablassen des Maschinenoberteils verhindert sein.

Abb. 6

Gesicherter Fadengeber an Nähmaschinen durch eine abweisende Schutzeinrichtung.

Abb. 7 / Abb. 8

Sicherung der Auflaufstellen des Keilriemens durch eine Verdeckung gesichert.

Abb. 9-11

Solange Nähmaschinen nicht von der Energiezufuhr getrennt sind, dürfen Versicherte Spulen, Stichplatten, Nähfüße, Nadeln und sonstige Zusatzeinrichtungen nicht wechseln oder den Faden einfädeln.



Unterweisung über sicheres Arbeiten an Nähmaschinen

Unterweisung über sicheres Arbeiten an Nähmaschinen

Die unten aufgeführten Mitarbeiter wurden unterwiesen, dass

- ❑ an Nähmaschinen die Gefahr bringende Nadelbewegung durch Fingerschutz-
einrichtungen gesichert sein muss (Abb. 1) und abklappbare Fingerschutz-
einrichtungen an automatisierten Nähanlagen mit dem Antrieb verriegelt oder
gekoppelt sein müssen.
- ❑ besondere Fingerschutzeinrichtungen nicht erforderlich sind, wenn durch die
Lage der Nadel oder die an der Nähmaschine vorhandenen anderen Einrich-
tungen Fingerverletzungen durch die Nadel vermieden sind (Abb. 2).
- ❑ an Nähmaschinen, bei denen beim Nähvorgang durch die Art des Nähgutes
mit Nadelbrüchen zu rechnen ist, zum Schutz der Augen mit dem Nähvorgang
gekoppelte, fangende Schutzeinrichtungen vorhanden sein müssen (Abb. 3).
- ❑ Nähmaschinen so beschaffen sein müssen, dass das Maschinenoberteil in
hochgeklappter Stellung weder herauskippen noch unbeabsichtigt herunter-
kippen kann.
- ❑ das Abspringen des Keilriemens von den Riemenscheiben beim Hochklappen
und Herablassen des Maschinenoberteils verhindert sein muss (Abb. 4 und
Abb. 5).
- ❑ Fadengeber an Nähmaschinen durch eine abweisende Schutzeinrichtung
gesichert sein müssen (Abb. 6).
- ❑ an Nähmaschinen die Auflaufstellen des Keilriemens durch eine Verdeckung
gesichert sein müssen (Abb. 7 und Abb. 8).
- ❑ bei Nähmaschinen, die nicht von der Energiezufuhr getrennt sind und die
Gefahr bringenden Bewegungen zum Stillstand gekommen sind, Versicherte
nicht Spulen, Stichplatten, Nähfüße, Nadeln und sonstige Zusatzeinrichtun-
gen wechseln oder den Faden einfädeln dürfen (Abb. 9-11).

Zusätzlich wurde auf folgende betriebliche Regelungen hingewiesen.

Die Unterweisung erfolgte am _____ durch _____

Ich habe an der Unterweisung teilgenommen und werde mein Wissen zukünftig
anwenden und meinen Arbeitgeber über mögliche Mängel technischer, organisatori-
scher oder personeller Art informieren.

Teilnehmer:

Name, Vorname

Unterschrift
